## 3. Satzung zur Änderung

der

# Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

vom 05.12.2019 Amtsblatt Nr. 1252b vom 13.12.2019

#### der Stadt Wörth a.Main

# (3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Entwässerungssatzung – 3. ÄndS BGS/EWS 2019 –)

vom 15. Dezember 2022

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wörth a. Main folgende Satzung:

## § 1 Änderung des § 10 der BGS/EWS 2019

§ 10 Abs. 3 der BGS/EWS 2019 erhält folgende Fassung:

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Vieh-haltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 14 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

63939 Wörth a.Main, 15. Dezember 2022

A. Fath-Halbig, 1. Bürgermeister